



Beitragsordnung

Der Shotokan Ennepetal e.V. (nachfolgend: „Verein“) erhebt von seinen Mitgliedern Gebühren und Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Erlass und Änderung dieser Beitragsordnung obliegt nach der Vereinssatzung dem Vorstand. Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand am 20. Mai 2010 beschlossen und tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

1. Aufnahmegebühr

- 1.1. Die Aufnahmegebühr einschließlich der Erstanmeldung bei dem Deutschen Karateverband (DKV) und DKV-Ausweis beträgt 20,00 €.
- 1.2. Die Aufnahmegebühr ist nach Abgabe der Anmeldung fällig und mit dem Vermerk "Aufnahmegebühr" sowie dem Namen des eintretenden Mitglieds auf das Konto des Vereins zu überweisen.

2. Mitgliedsbeiträge

- 2.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Status des Mitglieds als aktives oder passives Mitglied.

In den Beiträgen für aktive Mitglieder sind neben dem Recht zur Teilnahme am regulären Trainingsbetrieb die Jahressichtmarke des DKV und gesetzliche Versicherungsbeiträge enthalten. Sonstige Kosten/Gebühren sind in dem Mitgliedsbeitrag nicht enthalten (Lehrgänge durch externe Referenten, Prüfungsgebühren, Freizeiten, etc.).

Passive Mitglieder sind reine Fördermitglieder und daher nicht berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

- 2.2. Für die **aktive Mitgliedschaft** erhebt der Verein die folgenden Beiträge:

Halbjahresbeitrag:	bis zum 18. Lebensjahr:	€ 42,-.
	ab dem 18. Lebensjahr:	€ 66,-.

Für die **passive Mitgliedschaft** erhebt der Verein die folgenden Beiträge:

Halbjahresbeitrag:	einheitlich	€ 10,-.
--------------------	-------------	---------

- 2.3. Der Wechsel des Status ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.

3. Familienbeitrag | Beitragsreduzierungen

- 3.1 Sind mehrere Mitglieder einer Familie aktive Mitglieder des Shotokan Ennepetal e.V., so reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für jedes weitere Familienmitglied wie folgt:

<i>Halbjahresbeitrag ab dem 2. Mitglied</i>	bis zum 18. Lebensjahr:	€ 30,-.
	ab dem 18. Lebensjahr:	€ 48,-.
<i>ab dem 4. Mitglied</i>	einheitlich	frei.



- 3.2. Zu einer Familie gehören die in einem Haushalt lebenden Ehegatten/Lebenspartner und die im Haushalt lebenden Kinder des Mitglieds. Der Vorstand ist berechtigt, hierzu entsprechende Nachweise von den Mitgliedern anzufordern.

Für die Inanspruchnahme des Familienbeitrags ist es erforderlich, dass die betreffenden Familienmitglieder für das gesamte betreffende Halbjahr aktives Mitglied des Vereins sind.

Bei der Berechnung der Beitragshöhe wird zunächst das älteste Mitglied zugrunde gelegt, die Reihenfolge der Mitgliedschaften wird absteigend entsprechend dem Alter der Familienmitglieder geordnet, unabhängig von der Eintrittsreihenfolge.

- 3.3. Eine Inanspruchnahme des Familienbeitrags bzw. der Beitragsreduzierung ist für passive Mitglieder oder zusammen mit einem passiven Mitglied nicht möglich.
- 3.3. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Ausnahmen von der Beitragsordnung zu beschließen. Dies gilt namentlich für die Befreiung von Ehrenmitgliedern von der Beitragspflicht oder auch in besonderen wirtschaftlichen Situationen der Mitglieder (Arbeitslosigkeit, etc.).

4. Zahlungsweise

- 4.1. Die Mitgliedsbeiträge sind am 01.01. sowie am 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig und halbjährlich im Voraus auf das Konto des Vereins

Shotokan Ennepetal e.V.

Konto: 4810156

BLZ: 45451060

Bei Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

zu überweisen. Ein Lastschriftverfahren wird seitens des Vereins nicht durchgeführt.

- 4.2. Tritt das aktive Mitglied im Laufe eines Kalenderhalbjahres in den Verein ein, ist unverzüglich nach Abgabe der Anmeldung – neben der Anmeldegebühr – für jeden Monat der Mitgliedschaft bis zum Ende des Eintrittshalbjahres 1/6 des Halbjahresbeitrages zu entrichten.

Beispiel: Eintritt eines Erwachsenen zum 01. März – Überweisung von € 64,- nach Abgabe der Anmeldung (Anmeldegebühr € 20,- zzgl. Beitrag 4x € 11,-)

Passive Mitglieder zahlen unabhängig vom Eintrittsdatum stets nur den ungeteilten Halbjahresbeitrag.

- 4.3. Für versäumte Trainingseinheiten erfolgt keine Rückerstattung, dementsprechend bleibt bei Nichtteilnahme am Training die Beitragspflicht bis zum Vereinsaustritt bestehen. Über etwaige Überzahlungen rechnet der Verein nach Beendigung der Mitgliedschaft ab.
- 4.4. Gerät das Mitglied mit der Entrichtung seiner Beiträge in Verzug, so ist der Verein berechtigt, für jede Mahnung eine Aufwandspauschale in Höhe von € 3,- zu erheben. Darüber hinaus behält sich der Vorstand vor, ein säumiges Mitglied von der Teilnahme am Trainingsbetrieb und auch an Prüfungen auszuschließen.